

7. Jahrgang

Ausgabetag 06.05.2014

Nummer: 16

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
36. Bürgerwerkstatt zur Verkehrssituation in Hürth-Kendenich	102
37. Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim	103-106
38. Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosell-straße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim	107-109
39. Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014	110-113
40. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „LIDL-Markt Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen – erneute öffentliche Auslegung	114-118
41. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A - Kopiersysteme für Hürther Schulen und Feuerwehr	119-121

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bürgerwerkstatt

zur Verkehrssituation in Hürth-Kendenich

- Präsentation der Ergebnisse -

Im Februar 2013 wurde seitens der Stadt Hürth eine Bürgerwerkstatt zur Verkehrssituation in Hürth-Kendenich durchgeführt, in deren Rahmen von den Bürgern viele Vorschläge zur Verbesserung bzw. Änderung der Verkehrssituation erfolgten.

Die Vorschläge wurden von der Verwaltung untersucht und die vorgeschlagenen Maßnahmen dem Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth vorgestellt.

Nun sollen die Ergebnisse der Auswertung der Vorschläge aus der Bürgerwerkstatt Hürth-Kendenich sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen den Bürgern in einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

Die Veranstaltung findet statt am

Donnerstag, den 15. Mai 2014

um 18.00 Uhr

in der Gemeinschaftshauptschule

Steinackerstraße 6, Hürth-Kendenich

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Maier, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Tel. 02233/53-427.

Hürth, den 28.04.2014

Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing. Manfred Siry
Ltd. Stadtbaudirektor
Fachbereichsleiter Planen, Bauen und Umwelt

Bekanntmachung

Ortsrecht der Stadt Hürth



Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.04.2014

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 28.08.2012, der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPL) 032 c „Wohnen an St. Joseph“ in Hürth-Hermülheim beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde parallel in denselben Sitzungen zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14

i. V. m. § 16 BauGB für den Geltungsbereich des BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ in Hürth-Hermülheim beschlossen.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Hürth am 02.10.2012 bekannt gemacht, so dass die Veränderungssperre seit diesem Tage in Kraft getreten ist. Nach § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde hat gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB jedoch die Möglichkeit, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern.

Im Rahmen einer intensiven Bürgerbeteiligung (3 Planungsworkshops bisher) konnte die Entscheidungsfindung zur städtebaulichen Nachnutzung nicht mehr benötigter kirchlicher Gebäude seitens der Stadt und des Eigentümers noch nicht abgeschlossen werden.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung für den BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Übersichtsplan vom 31.07.2012 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt beschrieben:

Bereich zwischen Bonnstraße, Vllering und Berliner Platz in Hürth-Mitte im Stadtteil Hermülheim.

Folgende Flurstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs:

Gemarkung Hermülheim, Flur 8, Flurstücksnummern 312 + 313

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hürth nach § 17 (2) BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

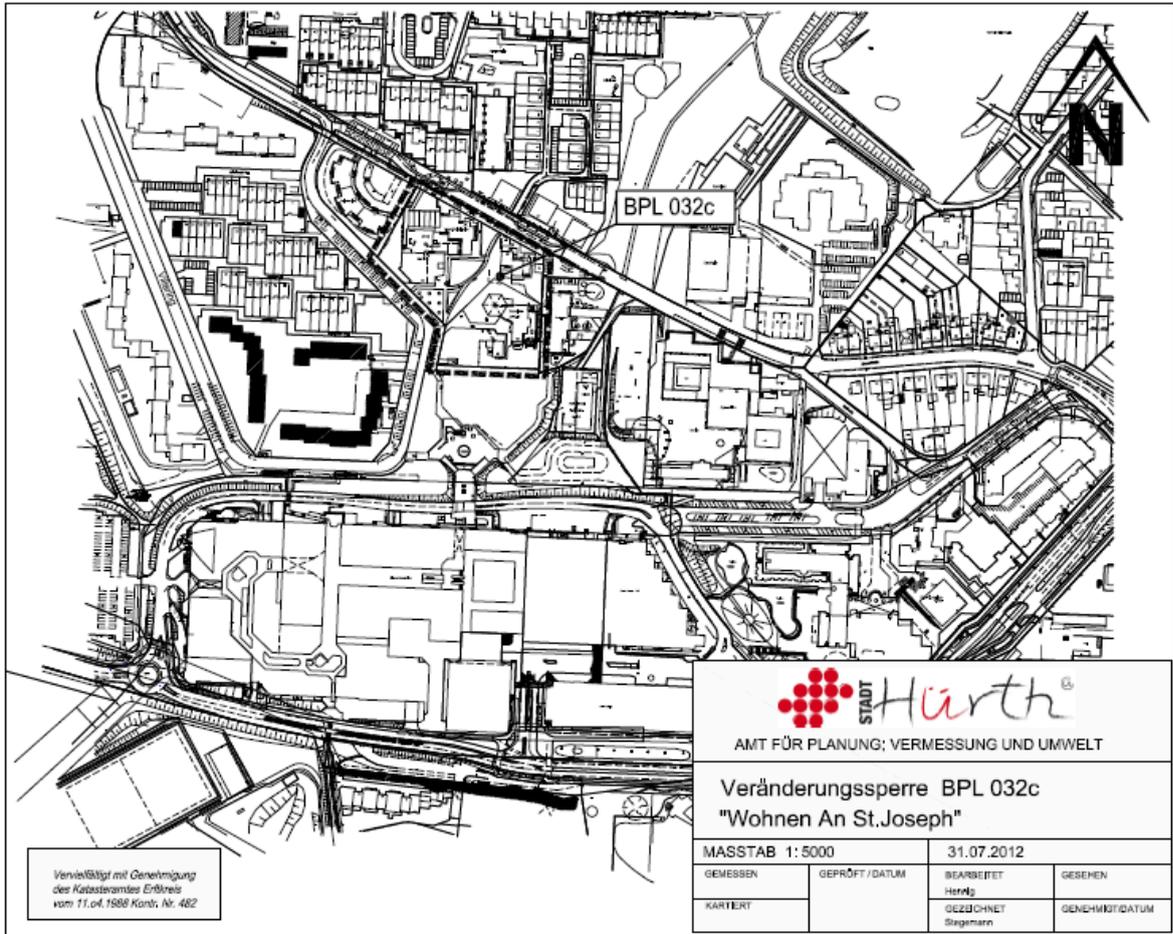
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage:

Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Eifelkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482



AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT

Veränderungssperre BPL 032c
"Wohnen An St.Joseph"

MASSTAB 1:5000		31.07.2012	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET	GESEHEN
KARTIERT		Hentig	
		GEZEICHNET	GENEHMIGUNGSDATUM
		Stagemann	

Bekanntmachung

Ortsrecht der Stadt Hürth



Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosell-straße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414)) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 09.10.2012 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 007a erlassen. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB wird diese Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich entspricht dem Wirkungsbereich der seit dem 15.12.1961 rechtskräftigen Bebauungsplänen 6 und 7. Er ist im Übersichtsplan vom 09.04.2014 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke zwischen Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße (mit Ausnahme der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 006a gelegenen Grundstücke) sowie die Grundstücke Gernotstraße Nr. 1 – 13 und Nibelungenstraße Nr. 36.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht

vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf ihre Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT

Plangebiet BPL 007a "Nibelungenviertel"
Veränderungssperre

MASSTAB 1: 5000		Datum : 08.04.2014	
COMMISSION	SCHRIFT/DATUM	ANWENDER	ISSUE-NR.
PARTEI		STADT/SCHULT	GRUNDKARTEN-NR.
		Bürgeramt	

Bekanntmachung

Ortsrecht der Stadt Hürth



Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nr. 3, 4 und Absatz 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

3. Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kinder, die nach § 9 Absatz 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Grundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 Absatz 1 BauO NRW) in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden. Die Satzung regelt die Lage, Größe, Unterhaltung, Beschaffenheit und Ausstattung der in Satz 1 genannten Spielflächen im Stadtgebiet der Stadt Hürth.
4. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ist auf dem Grundstück eine Spielfläche für Kleinkinder, dies sind Kinder im Vorschulalter, bereitzustellen.

§ 2

Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind.
- (3) Bei Gebäuden mit bis zu vier Wohnungen muss die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 30 m² betragen.

- (4) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m².

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie windgeschützt, teils besontt und beschattet und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar ist.
- (2) Die Spielfläche muss für die Kinder verkehrssicher erreichbar sein. Die Fläche ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (3) Als Abgrenzung dürfen keine dornigen Gehölze, giftige Pflanzen (§ 4 Absatz 4 Satz 2) Stacheldraht, spitze Stäbe oder sonstige Abgrenzungen, die zu Verletzungen führen können, verwendet werden.

§ 4

Beschaffenheit der Spielfläche

- (1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag (z.B. Naturboden, Spielsand) so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
- (2) Bei der Aufstellung von Spielgeräten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Konstruktion, Form und Art sowie der zwischen den Geräten einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten. Ortsfeste Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.
- (3) Die Spielfläche soll mit mindestens zwei Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet werden. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielflächen von mehr als 100 m² Größe müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung und Geländemodellierung unterteilt werden. Pflanzen, die aufgrund giftiger Substanzen in Blüten, Blättern und Früchten oder anderen Teilen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können, dürfen nicht angepflanzt werden. Durch Anpflanzungen und Trennungen darf die Mindestgröße der Spielfläche nicht eingeschränkt werden.

§ 5

Erteilung einer Abweichung

- (1) Die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück ist nach § 9 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NRW oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Über die Zulassung einer Abweichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 a) bis c) BauO NRW entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Die Voraussetzung der unmittelbaren Nähe ist nur gegeben, wenn die Spielfläche nicht weiter als 100 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt ist und keine stark befahrene Straße überquert werden muss, um die Fläche zu erreichen.

§ 6

Bereitstellung einer Spielfläche bei bestehenden Gebäuden

- (1) Bei bestehenden Gebäuden mit Wohnungen kann die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder nach § 9 Absatz 2 Satz 5 BauO NRW in Verbindung mit den Vorschriften dieser Satzung verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (2) Erforderlich ist die nachträgliche Anlage, insbesondere auf Einzelgrundstücken in den Teilen der Stadt, in denen ein starker Kraftfahrzeugverkehr besteht oder ausreichende Spielmöglichkeiten für Kinder nicht vorhanden sind.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen

Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 8

Zeitpunkt der Errichtung

Die Spielfläche muss zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 9

Unterhaltung

- (1) Die Spielfläche, ihre Zugänge sowie die Geräte sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auszutauschen. Beschädigungen sind umgehend zu beheben und Verunreinigungen in geeigneter Weise zu beseitigen.
- (2) Bestehende Spielflächen dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Regelungen des § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe bereitstellt,
2. eine Spielfläche entgegen den §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt, ausstattet oder herrichtet
3. eine Spielfläche entgegen einer Anordnung gemäß § 6 dieser Satzung nicht anlegt,
4. nicht entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung unterhält, pflegt und auf die Verkehrssicherheit hin überprüft,
5. eine Spielfläche entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 21 BauO NRW.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Spielfläche für Kleinkinder vom 22.05.1987 außer Kraft.

Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „LIDL-Markt Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen – erneute öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die erneute öffentliche Auslegung für den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Hintergrund für die erneut notwendig gewordene Offenlegung waren fehlende Angaben zur Zweckbindung „großflächiger Einzelhandel“ sowie zur maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 1.070 m² in der grafischen Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Das Unternehmen Lidl beabsichtigt den Abriss des vorhandenen Lebensmittelmarktes an der Kaulardstraße in Efferen und den Neubau eines Marktes mit 1.070 m² Verkaufsfläche an gleicher Stelle. Aufgrund der Vergrößerung auf über 800 m² Verkaufsfläche wird der Markt gemäß Einzelhandelserlass NRW großflächig und ist planungsrechtlich als eigenständige Nutzungsart zu bewerten.

Das Plangebiet liegt zwischen Kaulardstraße, Luxemburger Straße und Stadtbahntrasse. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Aktuell ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 350 und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

Gemäß § 4a (3) BauGB wird die Offenlegung entsprechend verkürzt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch Aushang des Entwurfs einschließlich der Begründung in der Zeit vom

19.05. - 03.06.2014

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Die Planunterlagen können während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.buergerbeteiligung.huerth.de einzusehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen der Planung zugrunde:

- Artenschutzrechtliches Gutachten (Schutzgut Tiere, hier: Fledermäuse)
- Anregungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (Schutzgut Mensch, hier: Kampfmittelfunde)
- Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (Schutzgüter Boden und Wasser, hier: Grundwasserabsenkung)
- Anregungen der Stadtwerke Köln (Schutzgut Mensch, hier: Lärmimmissionen)
- Anregungen des Rhein-Erft-Kreises (Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch, hier: Wasserschutzzone, Versickerung und Immissionen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft.

Auskünfte zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406, im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel. 02233/53424, Mail orickling@huerth.de).

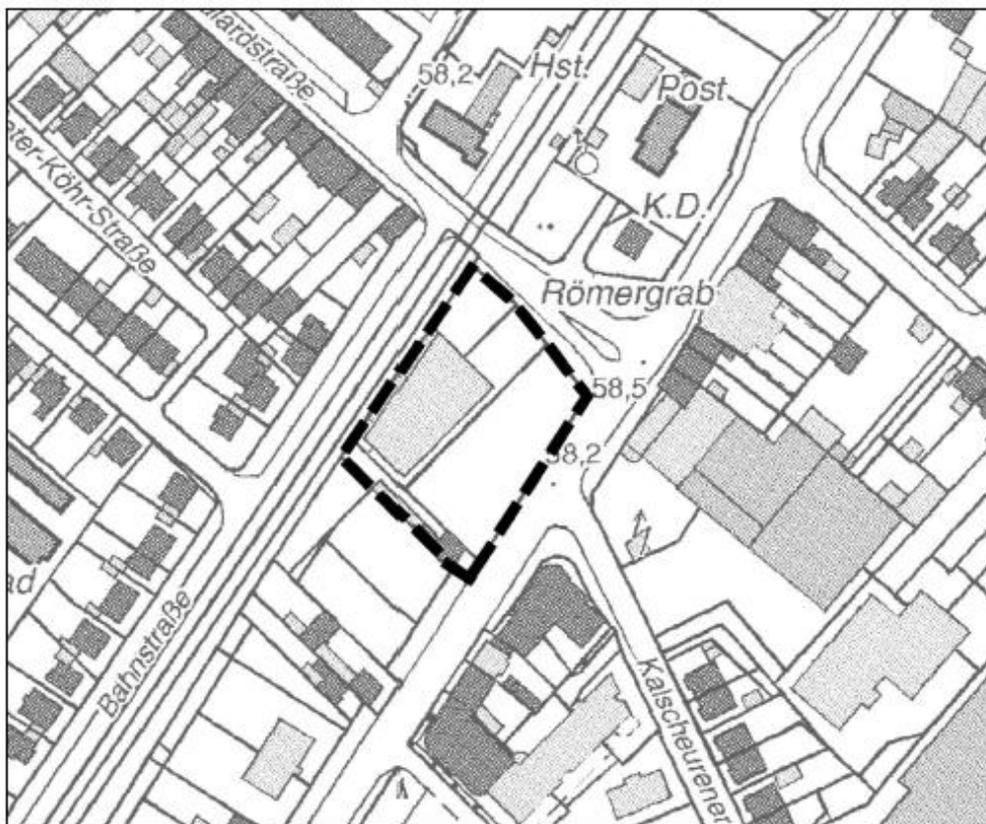
Hürth, 28.04.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing. Siry
Ltd. Stadtbaudirektor

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl-Markt Efferen“

Übersichtsplan

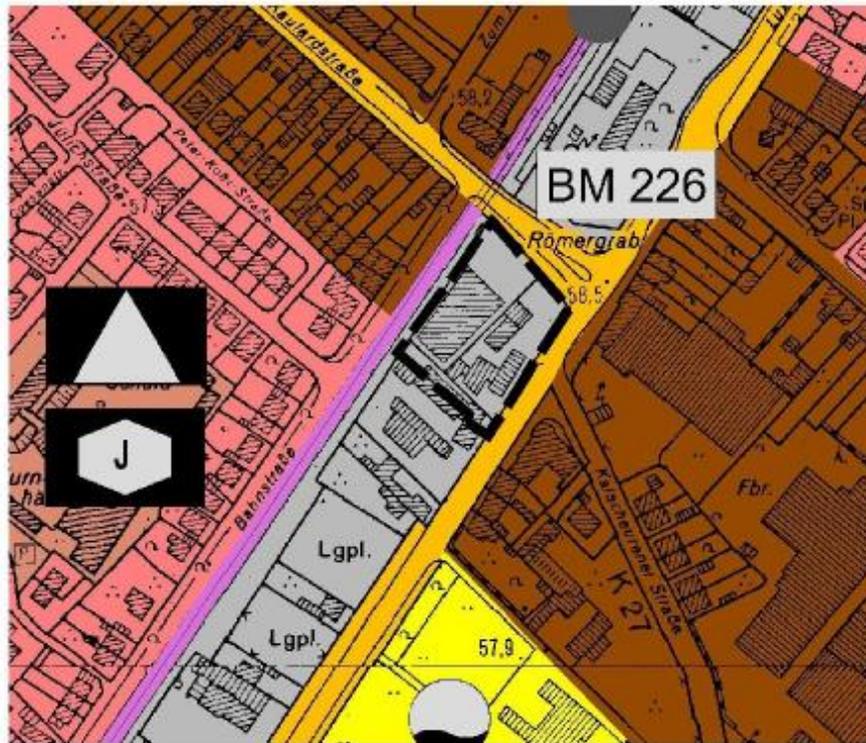


Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Erftkreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/2001



Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl-Markt Efferen“ Alte Darstellung



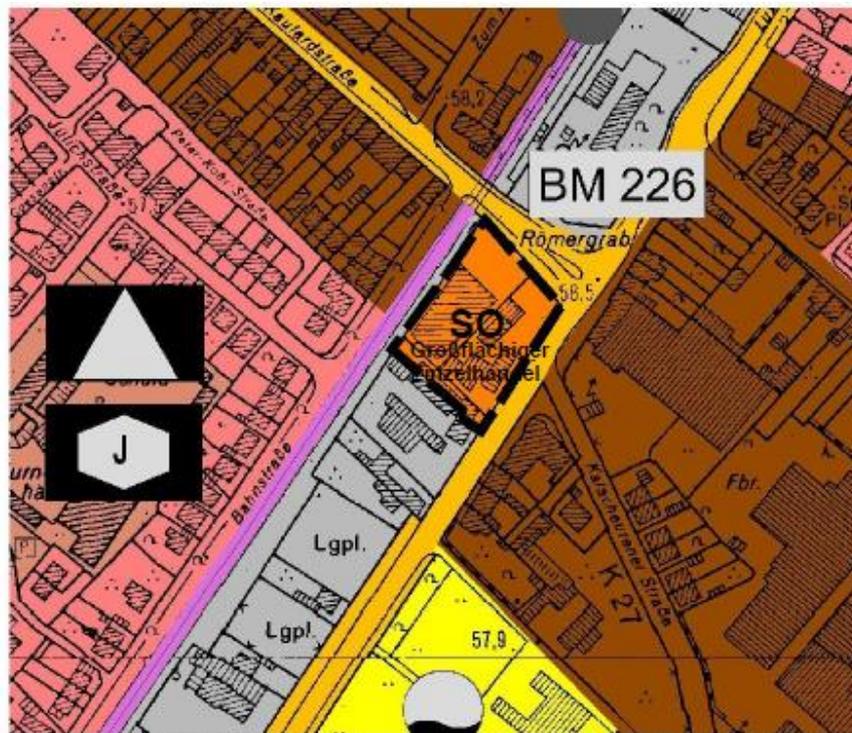
Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001 (10.03.2014; ohne Maßstab)

-  Gewerbliche Baufläche
-  Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
-  Geltungsbereich



Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl-Markt Efferen“ Neue Darstellung



Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001 (10.03.2014; ohne Maßstab)

- Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“
max. 1.070 m² Gesamtverkaufsfläche
- Gewerbliche Baufläche
- Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
- Geltungsbereich

Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A

Vergabeverfahren Kopiersysteme für Hürther Schulen und Feuerwehr	Vergabenummer ZVS-VOL 2013-032
--	--

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOL/A

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadt Hürth, Der Bürgermeister, Zentrale Vergabestelle, Herr Kessler		
Postanschrift Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth		
Telefon 02233/53131	Telefax 02233/53198	E-Mail mkessler@huerth.de

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

Vergabemarktplatz NRW

5. Form der Angebote

Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Punkt 4 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden.

Die Abgabe digitaler Angebote unter www.evergabe.nrw.de unter Beachtung der dort

genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Kopiersysteme für Hürther Schulen und für die Hürther Feuerwehr.

7. Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: Grundschulen und Förderschule
 Los 2: Weiterführende Schulen
 Los 3: Feuerwache Hermülheim

8. Nebenangebote

- sind zugelassen
 sind nicht zugelassen

9. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vertragslaufzeiten: 01.10.2014 – 30.09.2018. Die Vertragslaufzeit endet automatisch.

10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

- wie Ziffer 2

<input type="checkbox"/>	Bezeichnung		
	Postanschrift		
	Telefon	Telefax	E-Mail

Vergabemarktplatz NRW

Zu den unter www.evergabe.nrw.de genannten Nutzungsbedingungen können die Verdingungsunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden

11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen

(TT.MM.JJJJ) um Uhr (hh:mm)

12. Ablauf der Angebotsfrist

(TT.MM.JJJJ) um Uhr (hh:mm)

13. Ablauf der Bindefrist

(TT.MM.JJJJ) um Uhr (hh:mm)

14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise

Mit der Anforderung der Unterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 17,00 Euro zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) unter Angabe des Verwendungszweckes "11114 431100 Vergabe Kopiersysteme" überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht gefordert.

16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gemäß § 17 VOL/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hürth.

17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck VOL 5b)
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A (Vordruck VOL 5c)
- Eigenerklärung zu § 16 Abs. 5 TVgG-NRW (Vordruck VOL 5d)
- Eigenerklärung zur Tariftreue/Mindestentlohnung (Vordruck VOL 5f)
- Eigenerklärung zu sozialen Kriterien (Vordruck VOL 5g)
- Eigenerklärung zur Frauenförderung (Vordruck VOL 5i)
- Weitere Unterlagen:

- Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)
- Referenzliste über vergleichbare Aufträge an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 98 GWB in den letzten drei Jahren
- Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis über den Geschäftsumsatz der Jahre 2010, 2011 und 2012 (siehe Anlage „Geschäftsumsatz“)

18. Angabe der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Maßgeblich für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind folgende Kriterien:

Preis: 85 %
TSV-Werte: 15 %

19. Sonstiges

Der Versand erfolgt ausnahmslos per Post.

Hürth, 6. Mai 2014
Im Auftrag

Gez. Krämer